

Nikolaus-Becker-Str. 28-34, 52511 Geilenkirchen

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2477 ff. -
- gültig ab dem 01.01.2012

1. Netzanschlussvertrag (§ 2 NAV)

Die NEW Netz GmbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. über die Änderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot ist die Höhe der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der NEW Netz GmbH auf Grund des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

2.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber NEW Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3. Der Anschlussnehmer erstattet der NEW Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

2.4. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2.5. Die NEW Netz GmbH berechnet für Netzanschlüsse Pauschalpreise laut Preisblatt. Das jeweils gültige Preisblatt ist im Internet unter <http://www.new-netz-gmbh.de/2992.php> veröffentlicht. Die Pauschalpreise gelten für folgende Anschlussdimensionen: Strom bis NYY 4 x 50 mm² (HAK max. 100 A). Bei Hausanschlüssen, die nach Art und Dimension abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und berechnet.

2.6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach Vorgaben der NEW Netz GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung des Anschlussnehmers wird dann im Rahmen der pauschalierten Kostenberechnung angemessen berücksichtigt.

2.7. Die NEW Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

3.1. Die NEW Netz GmbH verlangt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

3.2. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.

3.3. Der Anschlussnehmer zahlt der NEW Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses wird entsprechend den Ziffern 3.1 und 3.2 bemessen.

4. Fälligkeit, Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 NAV)
Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die NEW Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die NEW Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1. Die NEW Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der NEW Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2. Für die erstmalige Inbetriebsetzung wird ein Pauschalentgelt erhoben. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer jeweils ein zusätzliches Entgelt.

5.3. Die unter den Ziffern 5.1 bis 5.2 genannten Entgelte werden entsprechend dem Preisblatt für Standardhausanschlüsse in Rechnung gestellt.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der NEW Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (<http://www.new-netz-gmbh.de/926.php>) der NEW Netz GmbH festgelegt und Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

7. Zahlungsverzug (§ 23 NAV); Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

7.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die NEW Netz GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB)

7.2. Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses gemäß § 24 Abs. 1,2,4,5 NAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im Preisblatt „Standardhausanschlüsse“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

7.3. Die NEW Netz GmbH ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten gilt 7.2 entsprechend.

8. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Nettoentgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19 %) zusätzlich berechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Ziffer 7.2) sowie der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.